Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 26 376
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

vom 27. Januar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Januar 2021)

zum Thema:

„Pendelquarantäne“ für Mitarbeiter des Reinickendorfer Humboldt-Klinikums

und **Antwort** vom 16. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Feb. 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung
- Krisenstab -

Herrn Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26376
vom 27. Januar 2021
über „Pendelquarantäne“ für Mitarbeiter des Reinickendorfer Humboldt-Klinikums

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die vorliegende Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Kenntnis beantworten kann. Er hat daher das Bezirksamt Reinickendorf von Berlin um Stellungnahme zu den Fragen 1 bis 3 gebeten.

1. Wie und unter welchen Auflagen wird die sogenannte „Pendelquarantäne“ umgesetzt?

Zu 1.:

Die Pendelquarantäne wird durch Einhalten der Quarantäne und das Arbeiten im Vivantes Humboldt-Klinikum umgesetzt, wobei der Arbeitsweg durch Nutzung des eigenen Fahrzeugs, zu Fuß gehen oder Inanspruchnahme des BerlKönig zurückgelegt wird.

Pendelquarantäne bedeutet, dass der Ort der Quarantäne nur zum Aufsuchen des Arbeitsplatzes verlassen werden darf.

2. Wer hat die Auflagen zur „Pendelquarantäne“ aufgrund welcher Rechtsgrundlage verfügt?

Zu 2.:

Das Gesundheitsamt Reinickendorf hat die Pendelquarantäne auf Grundlage der § 16 und § 28 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) verfügt.

3. Wenn die Dienstwege der Betroffenen mit dem „Berlkönig“ oder dem eigenen PKW erfolgen:
 a) Wie wird gewährleistet, dass der Fahrer des „Berlkönig“ nicht infiziert wird?
 b) Wie wird gewährleistet, dass auf dem Weg von der Dienststelle bis zum Fahrzeug bzw. auf dem Weg vom Fahrzeug bis zur eigenen Wohnung keine unbeteiligten Personen infiziert werden?
 c) Wie wird gewährleistet, dass bei Verkehrskontrollen durch die Polizei, bei Fahrzeugpannen oder Verkehrsunfällen keine Einsatzkräfte oder sonstige beteiligte Personen infiziert werden?
 d) Wie wird die Einhaltung der Auflagen in Bezug auf die „Pendelquarantäne“ kontrolliert und sichergestellt?
 e) Welche Sanktionen sind bei Missachtung von Auflagen in Bezug auf die „Pendelquarantäne“ vorgesehen und aufgrund welcher Rechtsgrundlage erfolgen diese?

Zu 3. a):

Der Betreiber des BerlKönig sorgt für geeignete Schutzmaßnahmen der Beschäftigten, die beförderte Person hat die Regeln des IfSG und der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung einzuhalten.

Zu 3. b):

Die Nutzenden der Pendelquarantäne haben den kürzesten Weg von der Dienststelle bis zum Fahrzeug bzw. auf dem Weg vom Fahrzeug bis zur eigenen Wohnung zu wählen, um keine unbeteiligten Personen zu infizieren sowie dabei die Regeln des IfSG und der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung einzuhalten.

Zu 3. c):

Die sich in Pendelquarantäne befindenden Personen sind angehalten, alle Kontakte in solchen Situationen auf das lebensnotwendige Mindestmaß zu reduzieren. Es sind die Regeln des IfSG und der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung einzuhalten. Durch Unfälle beeinflusste Maßnahmen können nicht bis ins Detail geregelt werden. Polizei und Rettungsdienste sind zum eigenen Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 speziell geschult.

Zu 3. d):

Die Durchführung der Pendelquarantäne und die Vorgaben werden zunächst von der Krankenhausgesellschaft organisiert. Ansonsten gelten die üblichen Regelungen zum Infektionsschutz.

Zu 3. e):

Sanktionsmaßnahmen richten sich individuell nach den Vorschriften des IfSG und der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

4. Wie beurteilt der Senat die Idee und die Umsetzung der „Pendelquarantäne“?

Zu 4.:

Die Pendelquarantäne entspricht den Empfehlungen des RKI zu den „Optionen zur vorzeitigen Tätigkeitsaufnahme von Kontaktpersonen unter medizinischem Personal in Arztpraxen und Krankenhäusern bei relevantem Personalmangel“. Der Verzicht auf die Nutzung des ÖPNV und die Rahmenbedingungen zur Nutzung des BerlKönigs im konkreten Fall sind angemessen.

Berlin, den 16. Februar 2021

In Vertretung
Martin Matz
Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung